

Das Flüchtlingsproblem im Kreis Calw

Von Reg.-Insp. Neuburger

Als um die Jahreswende 1945/46 der Strom der Heimatvertriebenen aus den ehemals deutschen Gebieten ostwärts der Oder-Neiße sowie aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn sich vor allem über die russische, englische und amerikanische Besatzungszone ergoß, wurden auch in der französischen Zone Vorbereitungen für deren Aufnahme in größerem Umfang getroffen. Durch die Militärregierung wurde eine Rückführung der aus den drei übrigen Besatzungszonen während des Krieges zu uns „evakuierten“ Personen angeordnet. Bei Kriegsende waren dies im Kreis Calw rund 15 000 Personen. Im Benehmen mit den Stadtverwaltungen von Stuttgart, Pforzheim und Karlsruhe hat der Kreis Calw für die etwa 8000 ehemaligen Einwohner dieser Städte durch Vorstellungen bei der Militärregierung erreicht, daß die Rückkehr derselben in ihre Heimatstädte auf völlig freiwilliger Grundlage erfolgen konnte. Heute befinden sich noch rund 5300 Evakuierte im Kreis Calw.

Die Besatzungsmächte haben im Potsdamer Abkommen Bestimmungen über die Aufnahme der Heimatvertriebenen in dem Gebiet des heutigen Deutschland getroffen. Frankreich, das dieses Abkommen nicht mitunterzeichnet hat, sah sich bezüglich seiner Besatzungszone an die Vereinbarung nicht gebunden. Dem ist es zuzuschreiben, daß bis jetzt lediglich Transporte kleineren Umfangs mit deutschen Internierten aus Dänemark, die kurz vor Kriegsende dort hin geflüchtet waren, auf Grund besonderer Abmachungen im Gebiet der französischen Zone aufgenommen wurden. Daraus schließt die Bevölkerung unseres Gebietes, daß trotz aller Ankündigungen durch die zuständigen Stellen eine weitere Aufnahme von Heimatvertriebenen nicht mehr in Frage komme. Vor allem nachdem eine Umsiedlung der nicht mehr sehr zahlreichen, noch außerhalb der vier Besatzungszonen lebenden Deutschen ganz ungeklärt ist.

Demgegenüber wird seit längerer Zeit in der englisch und amerikanisch besetzten Zone, die mit Heimatvertriebenen teilweise überbelegt sind (in Schleswig-Holstein zählen manche Städte soviel Heimatvertriebene als alteingesessene Einwohner), darauf hingewiesen, daß das dort bestehende Flüchtlingselend nur durch eine Umsiedlung eines Teils dieser Heimatvertriebenen in die französische Zone zu beheben sei. Dabei wird betont, daß das Land Rheinland-Pfalz heute immer noch weniger Einwohner zähle wie 1939, während die Einwohnerzahl von Baden und Württemberg-Hohenzollern nur wenig über der von 1939 liege. So bedeutet die vor kurzem erfolgte Zustimmung von General König, dem Oberbefehlshaber der französischen Besatzungszone, zur Übernahme einer ersten Rate von 30 000 arbeitsfähigen Heimatvertriebenen mit ihren Angehörigen aus der englisch und amerikanisch bes. Zone im Grunde keine Überraschung. Für Württemberg-Hohenzollern sind 8000 Arbeitskräfte oder mit Familienangehörigen allein annähernd 30 000 Personen vorgesehen. Eine abschließende Erklärung stellt fest, daß die Aufnahme von insgesamt 300 000 Heimatvertriebenen in der französischen Zone geplant sei.

Die Übernahme der ersten für Württemberg-Hohenzollern bestimmten Heimatvertriebenen ist zur Zeit in Vorbereitung.

Nachdem die Transporte nicht aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn anrollen, sondern eine Umsiedlung innerhalb Restdeutschlands erfolgt, besteht die Möglichkeit, bei der Unterbringung, soweit irgend möglich, außer dem Wohnungsproblem auch die wirtschaftlichen, konfessionellen, familiären und kulturellen Belange zu berücksichtigen. Es ist daher auch nicht damit zu rechnen, daß die Aufnahme bei uns wie bei dem Massenzustrom der Jahre 1945 und 1946 in den anderen Besatzungszonen vor sich geht. Trotzdem werden die Schwierigkeiten, die sich den mit der Umsiedlung beauftragten Stellen bieten werden, nicht weniger groß sein.

Die Festigung unseres Rechtslebens, der immer größer werdende Abstand zum Kriegsgeschehen, die immer mehr schwindende Opfer- und Hilfsbereitschaft sind Erscheinungen, die nicht übersehen werden dürfen. Für unsere in den Anfängen stehende Demokratie bedeutet es eine ungeheure Belastung, die Folgen des verlorenen totalen Krieges des Dritten Reiches nun mit demokratischen Mitteln lösen zu müssen. Daß letzten Endes auch die Demokratie in den Fällen, in denen bei Gewährung der zustehenden staatsbürgerlichen Rechte der beschlossenen und bestätigten Lösung Widerstand entgegengesetzt wird, zur Anwendung polizeilichen Zwangs schreiten muß, wird sich bei der Schwierig-

Lebensmittelversorgung

Zucker für Monat Mai

Für Monat Mai erhalten Normalverbraucher, Teilselbstversorger und Vollselselbstversorger aller Altersklassen Zucker, und zwar:

Normalverbraucher u. TSV Brot: 0-1 J., Kartenziffer (Kz.) 16, je 250 g auf Abschnitte 6, 7, 8, 9, 10, 17, 1-6 J., Kz. 14, 14B, je 500 g auf Abschn. 1, 12, je 250 g auf Abschnitte 6, 7, über 6 J., Kz. 11, 11B, je 500 g auf Abschn. 1, 2, je 200 g auf Abschn. 3, 4, 100 g auf Kleinabschn.; TSV Butter, TSV Butter und Brot, TSV Butter und Fleisch: 1-6 J., Kz. 24, 24B, 24C, je 500 g auf Abschnitte 1, 12, je 250 g auf Abschn. 4, 5, über 6 J., Kz. 21, 21B, 21C, je 500 g auf Abschnitte 1, 2, je 200 g auf Abschn. 3, 4, 100 g auf Kleinabschn.; TSV Fleisch, TSV Fleisch und Brot: 1-6 J., Kz. 34, 34B, je 500 g auf Abschn. 1, 12, je 250 g auf Abschn. 6, 7, über 6 J., Kz. 31, 31C, je 500 g auf Abschn. 1, 2, je 200 g auf Abschn. 3, 4, 100 g auf Kleinabschn.; Vollselselbstversorger: 1-6 J., Kz. 44, 500 g auf Abschn. 1, je 200 g auf Abschn. 3, 4, 100 g auf Kleinabschn., über 6 J., Kz. 41, je 200 g auf Abschn. 3, 4, 5, 25, 26; werdende u. stillende Mütter: Kz. 70, 250 g lt. Aufdruck. Der Bezug der Ware kann nach örtlichem Aufruf erfolgen.

Calw, 22. Juni 1949.

Kreisernährungsamt.

Eier für Monat Juni

Als Juni-Zuteilung kommen an Normalverbraucher, Gemeinschaftsverpflegte mit Normalration, Lehrerbroschulen und PDR außerhalb der Lager

4 Stück Eier

auf den Abschnitt „m“ der Eierkarte zur Ausgabe.

Die Eier können nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, 17. Juni 1949.

Kreisernährungsamt.

keit der Aufgabe manchmal nicht umgehen lassen. Dabei soll die Polizei nicht nach Gestapo-Art der Einschüchterung der Bevölkerung dienen, sondern im Einzelfall die Heimatvertriebenen davor schützen, daß sie durch die Halsstarrigkeit eines Hausbesitzers ohne das auch ihnen zustehende Obdach bleiben müssen.

Auf die besonderen Verhältnisse unseres Kreises eingehend muß zunächst allgemein festgestellt werden, daß diese besonders ungünstig liegen. Wohnraummäßig läßt sich auf Grund von statistischen Erhebungen aus der Vorkriegs- und Nachkriegszeit leicht ein Vergleich mit den übrigen Kreisen des Landes und damit eine Berechnung des hieraus resultierenden Anteils an Heimatvertriebenen ermöglichen. Es wäre aber den Heimatvertriebenen nur wenig gedient, wenn man sie aus Massenunterkünften in Schleswig-Holstein in immer noch notdürftige Unterkünfte im Schwarzwald verbringen würde, ohne ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu geben, hier auch Arbeit und Brot zu finden. Die Möglichkeiten, Heimatvertriebene in der nicht besonders umfangreichen metallverarbeitenden und in der Textilindustrie unseres Kreises unterzubringen, sind heute gering. Die holzverarbeitende Industrie und die Schmuckwarenindustrie in der Pforzheimer Ecke erleben zur Zeit eine Krise, deren Ende nicht abzusehen ist. Die Land- und Forstwirtschaft könnte wohl noch da und dort Arbeitskräfte brauchen, jedoch reicht bekanntlich der Arbeitsverdienst eines in der Landwirtschaft beschäftigten verheirateten Mannes nicht aus, um seine Familie zu unterhalten. Das Fremdenverkehrsgewerbe ist saisonbedingt und auch nicht in der Lage, Heimatvertriebenen eine gesicherte Existenzgrundlage zu bieten. So ist die wirtschaftliche Sicherung der aufzunehmenden Heimatvertriebenen in unserem Kreis nicht gewährleistet, wenn es nicht gelingt, eine Ausweitung vorhandener oder eine Ansiedlung neuer Industrie zu erreichen. Zu diesen Problemen tritt aber noch ein weiteres hinzu. Unsere Kur- und Badeorte streben eine Erhaltung ihres, dem Fremdenverkehr dienenden Wohnraums an. Auf Grund entsprechender Vorstellungen erfolgte durch die zuständigen Regierungsstellen unseres Landes zunächst die unverbindliche Zusage, den konzessionierten Fremdenbeherbergungsraum von der Belegung mit Heimatvertriebenen auszunehmen. Dadurch ist keine völlige Freistellung der Fremdenverkehrsgemeinden erreicht, es ist aber doch die Gewähr gegeben, daß die Fremdenbeherbergungsbetriebe keine Gefahr laufen, ihre Existenzgrundlage zu verlieren, wie dies vielfach in den Seebädern Schleswig-Holsteins und den Erholungs-orten Oberbayerns geschehen ist.

Es wäre nun heute verfehlt, wie schon so oft anzukündigen: „Jetzt kommen aber die Flüchtlinge, richtet Euch darauf ein!“ Die Entwicklung hängt nicht von den Regierungsstellen unseres Landes ab. Wie bisher schon, wird sich die Aufnahme der Heimatvertriebenen, die in kleineren Transporten erfolgt, für die Außenstehenden kaum bemerkbar vollziehen. Nur die unmittelbar von einer Zuweisung Betroffenen werden es verspüren. Dabei wäre zu wünschen, daß der bisher so weitverbreitete grundsätzliche Einwand gegen eine Aufnahme: „Warum gerade ich, mein lieber Nachbar hat doch viel, viel mehr Platz!“ nicht mehr so oft vorgebracht würde. Sehr oft stimmt's garnicht, oder bekommt dann der liebe Nachbar früher oder später eben auch Heimatvertriebene zugewiesen.

Die Flüchtlinge können nicht abgeschlossen werden, ohne noch auf folgendes aufmerksam gemacht zu haben: Nach Artikel 74 Ziffer 6 des Bonner Grundgesetzes erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes auch auf die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen. D. h. die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung nur solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht. Der Artikel 119 bestimmt aber schon, daß in Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere zu ihrer Verteilung auf die Länder, die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen kann, solange eine bundesgesetzliche Regelung noch nicht erfolgt ist. Daraus ist zu schließen, daß die Bundesrepublik Deutschland einer Neuverteilung der Heimatvertriebenen ihre sofortige Aufmerksamkeit schenken wird. Solange sich allerdings die Besatzungsmächte die Regelung vorbehalten haben, wird die Bundesregierung keine Entscheidung treffen können. Wie aber die Regelung ausfallen wird, wenn einmal die Militärregierungen die Lösung des Flüchtlingsproblems zu einer rein deutschen Angelegenheit erklären, mag sich jeder selbst ausmalen. Es bleibt stets zu bedenken, daß den 3 Ländern der französischen Zone die mit Flüchtlingen übersetzten Länder der Bizone gegenüberstehen.

Aus den Ausführungen ist zu schließen, daß die immer wieder gehörte Redensart

„Die Flüchtlinge kommen ja doch nicht“, vollkommen aus der Luft gegriffen ist. Es ist nur zu hoffen, daß das Flüchtlingsproblem für unseren wirtschaftlich überaus anfälligen Kreis nicht zu schwierig wird. Das bedeutet aber nicht, daß nicht auch bei uns jede Möglichkeit zur Unterbringung Heimatvertriebener ausgenutzt werden muß und wir alle, die wir von den Zerstörungen des Krieges doch im wesentlichen verschont geblieben sind, beitragen müssen, bei uns den Heimatvertriebenen die Gründung einer neuen Heimat zu ermöglichen.

Amtsgericht Calw Handelsregister-Neueintragungen

— Für die Angaben in () keine Gewähr —
8. 6. 1949.

A 107. Lörcher & Söhne (Transportunternehmen u. Betrieb einer Holzsägerei, Baustoffgroß- und -kleinhandel) in Calw (Metzgergasse 12). Offene Handelsgesellschaft seit 1. Januar 1949. Persönlich haftende Gesellschafter: Friedrich Lörcher, Fuhrunternehmer, Paul Lörcher, Kraftfahrer, und Friedrich Lörcher, Kraftfahrer, alle in Calw.

Änderungen vom 17. Juni 1949:

HR. A 66. Duss u. Bender, Spezialfabrik für Elektrowerkzeuge, offene Handelsgesellschaft in Neubulach: Die Ausschließung der Vertretungsbefugnis des Gesellschafters Wilhelm Bender ist aufgehoben.

Das geltende Recht im Ausverkaufswesen

Im Ausverkaufswesen gelten die nachstehend abgedruckten Vorschriften, die den Gemeinde- und Polizeibehörden und den beteiligten Wirtschaftskreisen hiemit in Erinnerung gebracht werden. Es wird bemerkt, daß als höhere Verwaltungsbehörde i. S. der ergangenen Vorschriften die Landratsämter bestimmt sind.

Calw, 17. Juni 1949.

Landratsamt.

§ 7

Als Ausverkäufe dürfen in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nur solche Veranstaltungen angekündigt werden, die ihren Grund

- a) in der Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebs oder
- b) des Geschäftsbetriebs einer Zweigniederlassung oder
- c) in der Aufgabe einer einzelnen Warengattung haben.

Bei der Ankündigung eines Ausverkaufs ist anzugeben, welcher der im Abs. 1 unter a bis c genannten Gründe für den Ausverkauf vorliegt. Im Falle zu c ist die Warengattung anzugeben, auf die sich der Ausverkauf bezieht.

Die Vorschriften im Abs. 2 gelten auch für Ankündigungen, die, ohne sich des Ausdrucks „Ausverkauf“ zu bedienen, eine der im Abs. 1 bezeichneten Veranstaltungen betreffen.

§ 7 a

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, einen Verkauf zum Zwecke der Räumung eines bestimmten Warenvorrats ankündigt, ist gehalten, in der Ankündigung den Grund anzugeben, der zu dem Verkauf Anlaß gegeben hat. Betrifft der Verkauf nur einzelne der in dem Geschäftsbetrieb geführten Warengattungen, so sind in der Ankündigung weiterhin die Warengattungen anzugeben, auf die sich der Verkauf bezieht.

§ 7 b

Die unter §§ 7, 7 a fallenden Veranstaltungen sind unter Einhaltung einer durch die höhere Verwaltungsbehörde festzuset-

zenden Frist vor der Ankündigung bei der von ihr bezeichneten Stelle anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Verzeichnis der zu verkaufenden Waren nach ihrer Art, Beschaffenheit und Menge beizufügen, dessen Erneuerung von den höheren Verwaltungsbehörden für den Fall vorgesehen werden kann, daß die Veranstaltung nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht beendet ist. Die Anzeige muß die im § 7 Abs. 2, 3, § 7 a vorgesehenen Angaben enthalten und den Beginn, das voraussichtliche Ende und den Ort der Veranstaltung bezeichnen. Auf Verlangen der Stelle, bei der die Anzeige zu erstatten ist, sind für die den Grund der Veranstaltung bildenden Tatsachen Belege vorzulegen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften weitere Bestimmungen treffen. Sie kann ferner Anordnungen über die Dauer der Veranstaltung erlassen. Sie kann Veranstaltungen untersagen, die die zugelassene Dauer überschreiten, die nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 nicht zulässig sind oder die im Falle des § 7 a durch den angegebenen Grund nach der Verkehrsauffassung nicht gerechtfertigt werden. Vor Erlass ihrer Anordnungen hat sie die zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie zu hören.

Die Einsicht in die Anzeige ist jedermann gestattet. Zur Nachprüfung der Angaben sind außer den zuständigen Behörden die amtlich bestellten Vertrauensmänner der amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie befugt.

§ 7 c

Nach Beendigung eines Ausverkaufs (§ 7) ist es dem Geschäftsinhaber, seinem Ehegatten und den nahen Angehörigen beider verboten, den Geschäftsbetrieb oder den Teil davon, dessen Aufgabe angekündigt worden war, fortzusetzen oder vor Ablauf eines Jahres an dem Ort, an dem der Ausverkauf stattgefunden hat, einen Handel mit den davon betroffenen Warengattungen zu eröffnen. Der Fortsetzung des Geschäftsbetriebs oder der Eröffnung eines eigenen Handels steht es gleich, wenn der Geschäftsinhaber, sein Ehegatte oder ein naher Angehöriger beider sich zum Zwecke

der Umgehung der Vorschrift des Satzes 1 an dem Geschäft eines anderen mittelbar oder unmittelbar beteiligt oder in diesem tätig wird. Als Geschäftsinhaber gilt auch derjenige, der an einer Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit wirtschaftlich maßgebend beteiligt ist oder auf ihre Geschäftsführung maßgebenden Einfluß hat. Nahe Angehörige sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie und die voll- und halbblütigen Geschwister sowie ihre Ehegatten.

Nach Beginn eines Ausverkaufs ist es auch anderen als den im Abs. 1 genannten Personen verboten, mit Waren aus dem Bestand des von dem Ausverkauf betroffenen Unternehmens den Geschäftsbetrieb in denselben oder in unmittelbar benachbarten Räumen aufzunehmen.

Ist der Verkauf des Warenbestandes einer unselbständigen Verkaufsstelle wegen ihrer Aufgabe gemäß § 7 a angekündigt worden, so darf innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Verkaufs keine neue Verkaufsstelle desselben Geschäftsbetriebes am gleichen Ort errichtet werden.

Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß benachbarte Gemeinden als ein Ort im Sinne der Vorschriften der Absätze 1 und 3 anzusehen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie Ausnahmen von den Verboten in den Absätzen 1, 2 und 3 gestatten.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs (§ 7 Abs. 1 bis 3) oder eines Verkaufs gemäß § 7 a Waren zum Verkauf stellt, die nur für diese Veranstaltung herbeigeschafft worden sind (sogenanntes Vorschleichen und Nachschleichen von Waren);
2. wer den Vorschriften des § 7 c Absätze 1 bis 3 zuwiderhandelt.

§ 9

Die Vorschriften der §§ 7 a, 7 b und 8 finden keine Anwendung auf Verkäufe, die auf Grund allgemeiner Zulassung um die Wende eines Verbrauchsabschnitts stattfinden. Die Zulassung kann durch den Reichswirtschaftsminister oder eine von ihm bestimmte Stelle erfolgen. Dabei kann Bestimmung über Zahl, Zeit und Dauer dieser Verkäufe, über die Art ihrer Ankündigung und über die Waren getroffen werden, die darin einbezogen werden dürfen. Auch kann das Vor- und Nachschleichen von Waren (§ 8 Nr. 1) für diese Verkäufe verboten oder beschränkt werden. Macht der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Stelle von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch, so kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie die Zulassung aussprechen und die näheren Bestimmungen treffen.

§ 9 a

Zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art, die nicht den Vorschriften der §§ 7 bis 9 unterliegen, kann der Reichswirtschaftsminister Bestimmungen treffen. Sie sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

§ 10

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer es unterläßt, in der Ankündigung eines Ausverkaufs oder eines Verkaufs gemäß § 7 a die im § 7 Abs. 2, 3, § 7 a vorgeschriebenen Angaben zu machen;
2. wer den Vorschriften des § 7 b oder den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder

3. wer den von dem Reichswirtschaftsminister der von ihm bestimmten Stelle oder der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 9 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
4. wer den von dem Reichswirtschaftsminister auf Grund des § 9 a getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Anordnung

Auf Grund des § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 26. Februar 1935 (RGBl. I, S. 311) ordne ich hiermit an:

§ 1

(1) Verkäufe zur Wende eines Verbrauchsabschnitts im Sinne des § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb finden zweimal im Jahre statt. Sie beginnen am letzten Montag im Januar und am letzten Montag im Juli.

(2) Der im Januar beginnende Verkauf ist als Winterschlußverkauf, der im Juli beginnende Verkauf als Sommerschlußverkauf zu bezeichnen.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen mit meiner Zustimmung von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 abweichende Vorschriften erlassen. Über den Zeitpunkt des Beginns der Sommerschlußverkäufe in Bädern und Kurorten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie abweichende Bestimmungen treffen.

§ 2

Die Verkaufszeit beträgt 12 Werktage, Sonn- und Festtage, die durch Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde für den Verkauf freigegeben sind, werden in die Verkaufszeit nicht eingerechnet.

§ 3

(1) Es dürfen zum Verkauf gestellt werden

- a) im Winterschlußverkauf Waren aus Porzellan, Glas und aus Steingut und aus der Gruppe Lederwaren, Damenhandtaschen, Lederblumen und Damengürtel,
- b) in beiden Verkaufsveranstaltungen Textilien, Bekleidungsgegenstände u. Schuhwaren.

§ 4

(1) Auf die Verkäufe bezugnehmende öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, dürfen frühestens am dem letzten Werktag vor dem allgemeinen Beginn der Verkäufe ab 19 Uhr erfolgen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht in den folgenden Fällen:

- a) Soweit bei Tageszeitungen die letzte Ausgabe vor dem Beginn der Verkäufe an dem im Abs. 1 genannten Werktag vor 19 Uhr erscheint, dürfen Ankündigungen und Anzeigen der Verkäufe bereits in dieser Ausgabe enthalten sein.
- b) Bei Zeitschriften und Zeitungen, die mindestens wöchentlich erscheinen, nach der im Abs. 1 bzw. Abs. 1 und 2 a getroffenen Regelung Voranzeige aber nicht bringen können, dürfen Hinweise auf die bevorstehenden Verkäufe, die keine Warenangebote enthalten, in der letzten Ausgabe vor dem allgemeinen Beginn der Verkäufe enthalten sein.
- c) Mit der Anbringung von Plakaten und der Verteilung von Druckschriften darf am letzten Werktag vor dem Beginn der Verkäufe ab 16 Uhr begonnen werden. Dies gilt auch für Filmwerbung.

(3) Alle vorzeitig erfolgenden Ankündigungen und Mitteilungen müssen deutlich und unmißverständlich den Tag des Beginns der Verkäufe angeben.

(4) Die Bezeichnungen „Sommerschlußverkauf“ und „Winterschlußverkauf“ dürfen entweder ohne jede Trennung der Wortbestandteile (Sommerschlußverkauf) oder mit einmaliger Trennung vor „Verkauf“ (Sommerschluß-Verkauf) oder mit zweimaliger Trennung (Sommer-Schluß-Verkauf) verwendet werden. Die Verwendung von Trennungsstrichen ist hierbei nicht vorgeschrieben. In keinem Falle dürfen jedoch die Wortbestandteile „Schluß“ oder „Schlußverkauf“ irgendwie (z. B. durch größeren Druck, andere Farbe oder besondere Anordnung in der Schreibweise) herausgehoben werden. Eine stärkere Hervorhebung der Wortteile „Sommerschluß“ und „Winterschluß“ ist zulässig.

§ 5

Es ist verboten, im Zusammenhang mit den Verkäufen in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind,

- a) Waren zum Verkauf anzubieten, die nach ihrem Verwendungszweck und dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung durch den Verkäufer für den Vertrieb oder Verbrauch in dem künftigen Verbrauchsabschnitt bestimmt sind,
- b) Preisherabsetzungen durch Gegenüberstellung der früheren und der während der Verkäufe gültigen Preise in einer Weise anzukündigen, die für außerhalb der Geschäftsräume befindliche Kauflustige erkennbar ist.

§ 6

Die vorstehende Regelung ist auch auf die von Versandgeschäften veranstalteten Sommerschluß- und Winterschlußverkäufe anzuwenden.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt sofort in Kraft mit Ausnahme der Vorschrift in § 1 Abs. 2, die am 15. Februar 1936 in Kraft tritt.

Berlin, den 14. Mai 1935.

Der Reichswirtschaftsminister.

Anhang:

Liste der Textilien und Bekleidungsgegenstände, die nicht zum Verkauf gestellt werden dürfen:

Glatte (ungemusterte) weiße Wäschestoffe jeder Art einschl. Rohnessel.

Inletts jeder Art.

Handtücher einschl. Küchenhandtücher.

Küchenschirrtücher.

Erstlingswäsche.

Glatte (ungemusterte), ungarnierte Bettwäsche, auch wenn sie mit garnierter Bettwäsche zu einer Garnitur zusammengestellt wird.

Bettfedern, Kapock und sonstiges Bettfüllmaterial.

Matratzen, Matratzenschoner.

Reformbetten, Bettstellen.

Berufskleidung.

Pelze, gefütterte Mäntel.

Teppiche, Brücken und Verbindungsstücke jeglicher Art.

Herrenschirme und -stöcke.

Glatte schwarze Damenschirme.

Kinderschirme.

Anordnung

Auf Grund des § 9 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1935 (RGBl. I, S. 311) wird zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art, die nicht den Vorschriften der §§ 7 bis 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb unterliegen (Sonderveranstaltungen), hiermit angeordnet:

§ 1

(1) Sonderveranstaltungen im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs stattfindende Verkaufsveranstaltungen im Einzelhandel, die, ohne Ausverkäufe oder Räu-

mungsverkäufe zu sein, der Beschleunigung des Warenabsatzes dienen und deren Ankündigungen den Eindruck hervorrufen, daß besondere Kaufvorteile gewährt werden.

(2) Sonderveranstaltungen sind nicht Sonderangebote, durch die einzelne nach Güte oder Preis gekennzeichnete Waren ohne zeitliche Begrenzung angeboten werden und die sich in den Rahmen des regelmäßigen Geschäftsbetriebes des Gesamtunternehmens oder der Betriebsabteilung einfügen.

§ 2

(1) die Abhaltung von Sonderveranstaltungen wird untersagt.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht

- a) für Jubiläumsverkäufe, die den Vorschriften des § 3 entsprechen;
- b) für Restverkäufe nach Maßgabe des § 4.

§ 3

(1) Jubiläumsverkäufe dürfen zur Feier des Bestehens eines Geschäfts nach Ablauf von jeweils 25 Jahren abgehalten werden. Ihre Veranstaltung ist nur zulässig, wenn das Unternehmen den Geschäftszweig, den es bei der Gründung betrieben hat, die angegebene Zeit hindurch gepflegt hat.

(2) Der Wechsel des Firmennamens oder des Geschäftsinhabers ist für die Zulässigkeit der Veranstaltung von Jubiläumsverkäufen ohne Bedeutung.

(3) Am Jubiläumsverkauf des Gesamtunternehmens dürfen auch Zweigniederlassungen und Verkaufsstellen teilnehmen, die nicht so lange wie das Stammhaus bestehen. Eigene Jubiläumsverkäufe von Zweigniederlassungen oder Verkaufsstellen finden nicht statt.

(4) Der Jubiläumsverkauf muß in dem Monat beginnen, in den der Jubiläumstag fällt. Die Verkaufszeit beträgt längstens 12 Werktage, Sonn- und Feiertage, die durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde für den Verkauf freigegeben sind, werden in die Verkaufszeit nicht eingerechnet.

§ 4

(1) Besondere Restverkäufe dürfen während der letzten 3 Tage der Saisonschluß- und Inventurverkäufe (Sommerschluß- und Winterschlußverkäufe) in für diese Verkaufsveranstaltungen zugelassenen Waren abgehalten werden.

(2) Als Reste sind nur solche aus früheren Verkäufen verbliebene Teile eines Ganzen anzusehen, bei denen der verbliebene Teil, für sich genommen, nicht den vollen Verkaufswert mehr hat, den er im Zusammenhang mit dem Ganzen besessen hat.

§ 5

Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4 gestatten.

§ 6

Meine Anordnung vom 14. Mai 1935 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 112) zur Regelung von Verkäufen, die zur Wende eines Verbrauchsabschnitts regelmäßig stattfinden, bleibt unberührt.

Berlin, den 4. Juli 1935.

Der Reichswirtschaftsminister.

Regelung der Ausverkäufe und ähnlicher Veranstaltungen

Auf Grund des § 7 b des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) in der Fassung des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (RGBl. I, S. 121) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 26. Februar 1935 (RGBl. I, S. 311) ordne ich hierdurch für den Kreis Calw an, was folgt:

§ 1

Als Ausverkäufe, auch wenn sie im Wege der Versteigerung stattfinden, dürfen in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nur solche Veranstaltungen angekündigt werden, die ihren Grund in der Aufgabe

- a) des gesamten Geschäftsbetriebes oder
- b) des Geschäftsbetriebes einer Zweigniederlassung (selbständige Verkaufsstelle) oder
- c) einer einzelnen Warengattung haben.

Ein Verkauf wegen Aufgabe einer unselbständigen Verkaufsstelle darf nicht als „Ausverkauf“ bezeichnet werden.

§ 2

Wer einen Ausverkauf ankündigt, hat 14 Tage vor der Ankündigung der Industrie- und Handelskammer in Rottweil schriftlich in zweifacher Ausfertigung Anzeige über den Grund des Ausverkaufs, den Zeitpunkt seines Beginns und seines voraussichtlichen Endes zu erstatten und ein vollständiges, übersichtlich geordnetes Verzeichnis der auszuverkauften Waren in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Bei leicht verderblichen Waren oder in sonstigen besonders dringlichen Fällen kann die Anmeldestelle eine Abkürzung der Frist zulassen.

§ 3

Die Anzeige muß die Firma, den Ort der gewerblichen Niederlassung und die genaue Angabe der Räume, in denen der Ausverkauf stattfinden soll, enthalten; sie muß ferner mit Datum versehen und von dem Veranstalter oder einem zeichnungsberechtigten Vertreter unterschrieben sein. Bei nicht in das Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden ist statt der Firma der Vor- und Zuname des Veranstalters anzugeben.

Soll der Ausverkauf im Wege der Versteigerung durchgeführt werden, so ist dies in der Anzeige anzugeben.

Mit der Anzeige sind der Anmeldestelle die Tatsachen anzuführen und auf ihr Verlangen die Belege beizufügen, aus denen sich ergibt, daß der Grund des Ausverkaufs wahr und ernsthaft gemeint ist.

Werden Berichtigungen oder Ergänzungen der Anzeige oder des Verzeichnisses verlangt, so beginnt der Lauf der in § 2 vorgesehenen Frist mit dem Wiedereingang der Anzeige oder des Verzeichnisses in berichtigter oder vervollständigter Fassung.

§ 4

Das Verzeichnis ist so aufzustellen, daß die Übereinstimmung seiner Angaben mit den tatsächlich zum Verkauf gestellten Waren nachgeprüft werden kann. Die Waren müssen richtig und vollständig nach Art, Stückzahl, Maß oder Gewicht und, soweit erforderlich, unter Angabe der regelmäßigen Verkaufspreise des Veranstalters, sowie des Lagerorts aufgeführt werden. Kommissionsware darf in die Ausverkaufsmasse nicht einbezogen werden. In Auftrag gegebene, aber im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht eingetroffene Waren sind im Verzeichnis mit genauer Angabe des Tages der Bestellung und des Abnahmezeitpunktes aufzuführen. Auf Verlangen der Anmeldestelle sind ihr auch die Lieferanten solcher Waren zu benennen. Die Anmeldestelle kann die Berichtigung oder Ergänzung eines der Vorschriften nicht entsprechenden Verzeichnisses verlangen.

§ 5

Die Industrie- und Handelskammer übersendet unverzüglich der Ortspolizeibehörde und, wenn erforderlich, auch der Handwerkskammer eine Abschrift der Anzeige und des Verzeichnisses.

Zur Nachprüfung der Angaben in der Anzeige und im Verzeichnis sind die von der Industrie- und Handelskammer (der Handwerkskammer) bestellten Vertrauensmänner befugt.

§ 6

Die Dauer der Ausverkäufe darf 2 Monate nicht überschreiten.

In besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen diese Frist offenbar nicht ausreicht, kann die Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer, gegebenenfalls der Handwerkskammer, eine Fristverlängerung bewilligen. In diesen Fällen ist 1 Woche vor Ablauf der Frist von 2 Monaten ein neues Verzeichnis (§ 4) einzureichen.

§ 7

Veranstaltungen zum Zwecke der Räumung eines bestimmten Warenvorrats (z. B. wegen Aufgabe einer unselbständigen Verkaufsstelle, Brandschaden, Auseinandersetzung, Geschäftsverlegung) dürfen, auch wenn sie im Wege der Versteigerung vorgenommen werden, nur stattfinden, wenn ein von der Verkehrsauffassung als ausreichend anerkannter Grund vorliegt. Der Grund muß im einzelnen Falle die Veranstaltung rechtfertigen.

Die §§ 2-6 finden entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Frist von 2 Monaten im § 6 Abs. 1 eine Frist von 1 Monat tritt.

§ 8

Verkäufe der in § 1 und § 7 bezeichneten Art, die nicht angemeldet worden sind, oder bei denen der angegebene Grund die Veranstaltung nicht genügend rechtfertigt, können von der Ortspolizeibehörde eingestellt werden. Das gleiche gilt, wenn ein Verstoß gegen das Verbot des Vorschiebens oder Nachschiebens von Waren festgestellt worden ist.

§ 9

Nach Beendigung eines Ausverkaufs (§ 1) ist es dem Geschäftsinhaber, seinem Ehegatten und den nahen Angehörigen beider verboten, den Geschäftsbetrieb oder den Teil davon, dessen Aufgabe angekündigt worden war, fortzusetzen, oder vor Ablauf eines Jahres an dem Ort, an dem der Ausverkauf stattgefunden hat, einen Handel mit den davon betroffenen Warengattungen zu eröffnen. Der Fortsetzung des Geschäftsbetriebes oder der Eröffnung eines eigenen Handels steht es gleich, wenn der Geschäftsinhaber, sein Ehegatte oder ein naher Angehöriger beider sich zum Zwecke der Umgehung der Vorschrift des Satzes 1 an dem Geschäft eines anderen mittelbar oder unmittelbar beteiligt oder in diesem tätig wird. Als Geschäftsinhaber gilt auch derjenige, der an einer Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit wirtschaftlich maßgebend beteiligt ist oder auf ihre Geschäftsführung maßgebenden Einfluß hat. Nahe Angehörige sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie und die voll- und halbbrüderlichen Geschwister sowie ihre Ehegatten.

Nach Beginn eines Ausverkaufs ist es auch anderen als den im Abs. 1 genannten Personen verboten, mit Waren aus dem Bestand des von dem Ausverkauf betroffenen Unternehmens den Geschäftsbetrieb in denselben oder in unmittelbar benachbarten Räumen aufzunehmen.

Ist der Verkauf des Warenbestandes einer unselbständigen Verkaufsstelle wegen ihrer Aufgabe gemäß § 7a angekündigt worden, so darf innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Verkaufs keine neue Verkaufsstelle desselben Geschäftsbetriebes am gleichen Orte errichtet werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie Ausnahmen von den Verboten in den Absätzen 1, 2 und 3 gestatten.

Wer den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt, oder bei Befolgung der Vorschriften unrichtige Angaben macht, wird unbeschadet der sonstigen Strafbestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.
Oberamt.

Stadtgemeinde Neuenbürg Müllabfuhr

Die Ergänzung des § 43 der ortspolizeilichen Vorschriften betr. die Müllabfuhr lt. Gemeinderatsbeschuß v. 12. 5. 1949 wurde vom Landratsamt Calw mit Weisung vom 8. 6. 1949 für vollziehbar erklärt. Der Wortlaut wird nachstehend bekanntgegeben:

§ 43. Müllabfuhr

(1) Die Bereitstellung des Mülls zur Abfuhr hat zu dem vom Ortsvorsteher bzw. der von ihm beauftragten Stelle jeweils festgesetzten und öffentl. bekanntgemachten Zeiten zu erfolgen.

(2) Zur Bereitstellung des zur Abfuhr bestimmten Mülls oder der sonstigen Abgänge dürfen nur solche Gefäße verwendet werden, die durch festangebrachte Deckel gut verschließbar sind. Die Überfüllung der Gefäße ist unzulässig.

(3) Müllgefäße dürfen über Nacht nicht auf der Fahrbahn und auf öffentlichen Gehwegen aufgestellt werden. Nach der Entleerung sind sie unverzüglich einzuholen.

(4) Die öffentliche Müllabfuhr erfolgt durch Beauftragte der Stadtverwaltung. Zur Bereitstellung des Mülls (mit Ausnahme von Bauschutt u. dgl.) sind sämtliche Wohnungsinhaber verpflichtet.

Die Müllabfuhr erfolgt nunmehr versuchsweise an 2 Tagen. Für den Stadtteil nördlich der Ortswege 9 und 13, also nördlich des Amtsgerichts* und des Rathauses (jedoch ohne Brunnen- und Burgstraße) am Freitag, für den Stadtteil südlich dieser Linie am Samstag. An die öffentliche Müllabfuhr sind also jetzt sämtliche Haushaltungen angeschlossen. Die vermeintliche Notwendigkeit, den Müll an den Waldrändern abzuladen oder in die Enz zu schütten, besteht also nicht mehr. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Übertretungen dieser Vorschrift streng bestraft werden.

Die Müllabfuhr-Gebühr wird erst später festgesetzt und den Verhältnissen der Beteiligten angepaßt. Bürgermeisteramt.

Gemeinde Ebhausen

Zu dem am Peter- und Paul-Feiertag, dem 29. Juni 1949, fälligen

Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt
ergeht freundliche Einladung.

Bürgermeisteramt.

Kulturwerk Calw

Donnerstag, 30. Juni, 20.15 Uhr im Georgenäum: Hugo Wolf-Liederabend von Albrecht Werner, Baßbariton, Stuttgart-Uhlbach, am Flügel Lisel Beck, Ludwigsburg. Vorverkauf bei der Buchhandlung Häußler.

Evangelische Gottesdienste in Calw

2. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 26. Juni 1949: 8 Uhr Christenlehre (Söhne). 8 Uhr Frühgottesdienst (Geprägs). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel). 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Geprägs). 10.45 Uhr Kindergottesdienst. 14.30 Uhr Gottesdienst mit ostpreussisch-schlesischer Liturgie (Weymann).

Feiertag Peter und Paul, Mittwoch, 29. Juni: 9.30 Uhr Gottesdienst (Höltzel).

Donnerstag, 30. Juni: 20 Uhr Vortrag von Missionsinspektor Trittelvitz-Bethel: „Drei Generationen Bodelschwing in Bethel“, im Vereinshaus.

Herausgeber: Kreisverband Calw.
Verwaltung: Calw Badstraße 24.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.